

Informationsfreiheit für Bayern

Bündnis für mehr Transparenz

ifg-bayern@mehr-demokratie.de
www.informationsfreiheit.org

Newsletter des Bündnis Informationsfreiheit für Bayern vom 20. Februar 2012

Bekanntermaßen liegt Dresden nicht in Bayern. Und doch berichten wir gerne, dass der Rat der Stadt kürzlich eine bemerkenswerte Entscheidung pro Informationsfreiheit getroffen hat. Bemerkenswert nicht nur, weil die sächsische Landeshauptstadt dem Beispiel bayerischer Kommunen folgt und eine Informationsfreiheits-Satzung ausarbeiten wird. Bemerkenswert auch, weil der Rat darüber hinausgehend die Oberbürgermeisterin beauftragt hat, zu prüfen, in welchen Bereichen und mit welchen Mitteln der Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger durch eine aktive Informationspflicht seitens der Verwaltung ergänzt werden kann. Bemerkenswert schließlich auch deshalb, weil die Entscheidung des Rates gegen die vorangegangene ablehnende Haltung des Verwaltungsausschusses erfolgte.

Von Anfang an hat sich das Bündnis Informationsfreiheit für Bayern dafür ausgesprochen, die Veröffentlichungspflichten der Verwaltung (Stichwort Offenes Regierungshandeln) zu betonen. Unsere neue, aktualisierte Modell-Satzung rückt die aktive Offenlegung von Informationen in den Vordergrund und konkretisiert auch, um welche Informationen es sich dabei vor allem handelt. Eine weitere Neuerung in der Satzung ist die Einsetzung eines gemeindlichen Informationsfreiheitsbeauftragten, an den die Bürgerinnen und Bürger sich rat- und hilfesuchend wenden können. Für Kritik und Anregungen danken wir Professor Christian Schrader (FH Fulda).

Es grüßen Sie herzlich im Namen des Bündnisses,

Heike Mayer
Transparency International Deutschland e.V.

Wolfgang Killinger
Humanistische Union LV Bayern

1. Neue Modell-Satzung des Bündnisses Informationsfreiheit für Bayern

Die neue Satzung finden Sie auf unserer Webseite:

www.informationsfreiheit.org/2225.html

2. Schon gewusst? Auch Bürger können Informationsfreiheit beantragen

Nicht nur Gemeinde- oder Kreisräte, auch Bürger können eine Informationsfreiheits-Satzung initiieren und beantragen. Auf der Bürgerversammlung, mit einem Bürgerbegehren, einem

Diese Initiative wird u.a. getragen von:

Mehr Demokratie e.V.
Transparency International (TI) Deutschland e.V.
Humanistische Union e.V.
LV Bayern
Arbeitsgemeinschaft selbstständige Unternehmer
Bayerischer Journalistenverband (BJV)
Bund Naturschutz in Bayern Bündnis 90 / Die Grünen Bayern
Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion (DJU) in Bayern
FDP Bayern
Förderkreis IT- und Medienwirtschaft e. V.
Netzwerk Recherche e. V.
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp) Bayern
Omnibus gGmbH
Piratenpartei Bayern

Bürgerantrag Auf unserer Webseite informieren wir über die verschiedenen Möglichkeiten, wie jedermann und jede Frau vor Ort eine Satzung initiieren kann und geben auch eine praktische Formulierungshilfe für die Antragsstellung

www.informationsfreiheit.org/ifg-aktivwerden.html

(in Kürze verfügbar)

3. Praktisch: Formular für Informations-Anfragen

Ein Vordruck soll Bürgern das Fragenstellen in ihrer Rathaus-Verwaltung erleichtern, ein entsprechendes Formular ist in Kürze online. Wir danken dem Landratsamt Dachau für die Anregung und die Erlaubnis, ihr Formular für unsere Zwecke zu verwenden und auf unserer Webseite zur Verfügung zu stellen.

www.informationsfreiheit.org (in Kürze verfügbar)

4. Landeshauptstädte entdecken Informationsfreiheit

Fünf Bundesländer haben noch kein Informationsfreiheitsgesetz. Jedoch: In vier Landeshauptstädten haben Stadtrats-Fraktionen inzwischen einen Antrag auf Erlass einer kommunalen Informationsfreiheits-Satzung gestellt – teilweise mit Erfolg:

- In der sächsischen Landeshauptstadt **Dresden** hat die SPD-Fraktion am 7.10.2011 einen Antrag auf Erlass einer Informationsfreiheits-Satzung gestellt. Mit Erfolg: Am 19. Januar 2012 hat der Stadtrat beschlossen, die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, eine „Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Dresden“ zu erarbeiten und dem Stadtrat bis März 2012 vorzulegen. Gleichzeitig soll geprüft werden, in welchen Bereichen und mit welchen Mitteln der Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger durch eine aktive Informationspflicht seitens der Verwaltung ergänzt werden kann.
- In der hessischen Landeshauptstadt **Frankfurt am Main** stand die von den Piraten beantragte Informationsfreiheits-Satzung am 30. Januar 2012 auf der Tagesordnung des Ausschusses für Recht, Verwaltung und Sicherheit. Die Behandlung wurde auf die nächste Sitzung verschoben, die am 27.2.12 stattfindet.
- In der baden-württembergischen Landeshauptstadt **Stuttgart** hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen am 7. Februar 2011 eine Informationsfreiheits-Satzung beantragt. Über sieben Monate lang geschah gar nichts. Dann konstatierte eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Stellungnahme vom 21. September 2011, „eine städtische Informationsfreiheitssatzung [sei] nach Ansicht der Stadtverwaltung eine Hilfskonstruktion, die mit Problemen behaftet ist.“ Man wolle den von Ministerpräsident Kretschmann in einer Regierungserklärung vom Mai 2011 angekündigten Erlass eines Landes-Informationsfreiheitsgesetzes abwarten.
- In der bayerischen Landeshauptstadt **München** ist seit 1. April 2011 eine Informationsfreiheits-Satzung in Kraft (initiiert von Bündnis 90 / Die Grünen).

5. Niedersachsen holt auf

Nach Göttingen, wo eine Informationsfreiheits-Satzung bereits seit September 2011 in Kraft ist, gibt es in weiteren niedersächsischen Städten positive Beschlüsse, so in Braunschweig und in Osnabrück; in Hameln und Langenhagen befinden sich Anträge aktuell in der Beratung. Der Grünen-Abgeordnete im niedersächsischen Landtag Helge Limburg hat auf seiner Website eine Initiative für Informationsfreiheit in Niedersachsen gestartet. Bereit stehen eine Mustersatzung, eine Argumentationshilfe, auf die Antragsteller in den Kommunen zurückgreifen können, sowie Informationen zu dem von den Grünen geforderten niedersächsischen Landes-Informationsfreiheitsgesetz.

<http://www.helge-limburg.de/themen/deure/4327088.html>

6. Bayern: Verwaltungsgericht bestätigt Auskunftspflicht von Kommunen gegenüber der Presse

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat eine Kommune angewiesen, Informationen über eine Auftragsvergabe an die Presse zu geben. Die Lokalredaktion der „Main-Post“ hatte sich an die Stadt Gemünden am Main (Unterfranken) mit einer Reihe von Fragen gewandt. Es ging dabei um die Auftragsvergabe für den neuen Internet-Auftritt der Stadt und Gründe, um Kosten und Gründe für die Verzögerung. Der Bürgermeister verweigerte jegliche Auskunft – unter Hinweis darauf, dass die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt sei und daher Verschwiegenheitspflicht bestehe.

So geht es nicht, befand das Gericht, von dem die Chefredaktion die Sache klären ließ; es erging eine einstweilige Anordnung, wonach der Redaktion die gewünschten Informationen zu erteilen sei. Der Beschluss des VG Würzburg vom 17.02.2011 (Aktenzeichen W 7 E 11.88) stellt in wünschenswerter Deutlichkeit klar, dass die Stadt Auskunft über die näheren Umstände der Auftragsvergabe erteilen muss, etwa, welche Leistungen der Auftrag zur Gestaltung des neuen Internetauftritts der Antragsgegnerin gefordert worden waren, nach welchem Verwaltungsverfahren und wann dieser Auftrag vergeben wurde, wie viele Bieter sich beworben hatten, welche Kriterien für den Zuschlag an die beauftragte Firma ausschlaggebend waren, in welchem Zeitraums der Internetauftritt fertiggestellt sein sollte, wann die Abnahme erfolgte und wie der aktuelle Stand ist.

Zugleich stellte das Verwaltungsgericht Würzburg klar, dass die Vorschriften der bayerischen Gemeindeordnung nicht eine Verschwiegenheitspflicht der Kommune begründen können – sodass der Beschluss eines Gemeinderats, eine Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln oder die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit nicht bekannt zu geben, nicht dafür maßgeblich sein kann, ob ein presserechtlicher Auskunftsanspruch besteht. Vielmehr gilt: Jeder Tagesordnungspunkt ist einzeln daraufhin zu überprüfen, wie konkret er der Presse zur Kenntnis zu geben ist und es muss auf Nachfrage der Presse dargelegt werden, was einer näheren Konkretisierung entgegensteht.

Die Regierung von Unterfranken hat darauf reagiert und in einem Rundbrief (der über die Landratsämter an alle Kommunen des Bezirks ging), über die Themen „Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien“ und „Auskunftsanspruch der Presse

gegenüber den Kommunen“ informiert. Das Schreiben gibt über den Bezirk Unterfranken hinaus jedem eine Argumentationshilfe an die Hand, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen auftauchen.

7. Was bringt ein Informations- und Akteneinsichtsrecht für jedermann?

Die bayerische Staatsregierung gibt sich überzeugt: Gar nichts. Nachdem sich gezeigt hat, dass die Arbeitsbelastung der Verwaltungen sich dabei in Grenzen hält, verlagert sich die Gegen-Argumentation auf die Behauptung, ein Informationsfreiheitsgesetz würde gar keine konkreten Vorteile im Vergleich zur geltenden Rechtslage bringen. Doch das stimmt so nicht, wie sich etwa am konkreten Beispiel „Informationen über Auftragsvergabe“ zeigt.

Das Verwaltungsgericht Würzburg stärkt mit dem oben genannten Beschluss (siehe 6.) das Auskunftsrecht der Presse und damit indirekt die Rechte der Öffentlichkeit auf behördliche Informationen. Ein Informationsfreiheitsgesetz bringt weitergehende Rechte, denn es räumt über die Bestimmungen des Pressegesetzes hinaus nicht allein der Presse, sondern jedermann und direkt das Recht auf behördliche Informationen ein. Einem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zufolge schließen die Regelungen des Vergaberechts einen Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht aus. Oder andersherum gesagt: Informationsfreiheit begründet einen individuellen Auskunftsanspruch auch zu Informationen über Entscheidungen der öffentlichen Auftragsvergabe.

Im konkreten Fall hatte eine GmbH sich um den Auftrag einer Bundesbehörde (der Wehrbereichsverwaltung Süd) über die Lieferung von Drucker-Verbrauchsmaterial beworben, aber nicht den Zuschlag bekommen. Drei Jahre später bat der abgewiesene Bewerber unter Berufung auf das Bundes-Informationsfreiheitsgesetz bei der Behörde um Auskunft, ob der seinerzeit abgeschlossene Rahmenvertrag mit der beauftragten Firma weiterhin Gültigkeit habe und auf welcher Vertragsgrundlage Originalprodukte beschafft würden. Er verlangte zudem die Überlassung der Lieferanten-Reportings zum Rahmenvertrag. Als ihm die Behörde dies mit dem Hinweis verweigerte, dass sowohl die Auskunft über die Originalprodukte wie das Lieferanten-Reporting dem vergaberechtlichen Vertraulichkeitsgebot unterliegen würde, zog der unterlegene Bieter vor Gericht – und bekam in vollem Umfang Recht. Die Behörde wurde vom Gericht verpflichtet, dem Antrag auf Informationszugang gemäß Informationsfreiheitsgesetz ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen (etwa Kunden-Nummern und Preisangaben) zu entsprechen. (VG Stuttgart, Urteil vom 17.05.2011; AZ: K 3505/09).

Das Bundes-Informationsfreiheitsgesetz bezieht das Informationsrecht für jedermann nur auf Bundesbehörden. Geht es um Informationen von Landes- oder Kommunalbehörden, greift das Landes-Informationsfreiheitsgesetz – sofern ein solches existiert. Im bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen ist nach einem Erfahrungsbericht aus dem Innenministerium dort von rund tausend Informations-Anfragen jährlich auszugehen. Allein diese Zahl widerlegt die Behauptung, ein Akteneinsichtsrecht für jedermann würde nichts bringen. Weder der Hinweis auf

Überlastung der Verwaltung noch die Behauptung, es würde sich durch eine veränderte Rechtslage nichts verbessern, sind stichhaltige Argumente.

8. Würzburg: Wer fragt nach?

Es war ein vielversprechendes Projekt: Das Elektronische Bürgerbüro Würzburg. Behördengänge sollten gespart, Verwaltungsvorgänge beschleunigt werden. Doch die erhofften Einsparungen von 75 Arbeitsplätzen und 27 Millionen Euro blieben aus. Die auf zehn Jahre angelegte Zusammenarbeit zwischen Kommune und Dienstleister, der Bertelsmann-Tochter arvato, wurde nach nur eineinhalb Jahren aufgekündigt. Oberbürgermeister Georg Rosenthal gibt gegenüber der Öffentlichkeit nicht an, wer am Ende die Kosten tragen wird. Der Bund der Steuerzahler fragt: „Wie viel Steuergelder für das mit viel Vorschusslorbeeren versehene Projekt schließlich ausgegeben wurden, wird wohl ein Geheimnis bleiben. Auf entsprechende Anfragen des Bundes der Steuerzahler hüllt sich die Stadt Würzburg in Schweigen. Aus welchen Gründen wurde das Pilotprojekt gleichsam zur Geheimsache erklärt? Wurde es etwa zu einer elektronischen Odyssee zu Lasten der Würzburger Steuerzahler?“ Wie die Main-Post anmerkt, habe die Regierung von Unterfranken rechtsaufsichtlich beschieden, dass weder der Steuerzahlerbund noch die Redaktion der Main-Post und die Öffentlichkeit einen Anspruch auf diese Auskunft haben.

Zur Erinnerung: Die Stadt Würzburg hat eine Informationsfreiheits-Satzung. Sie trat am 1. Januar 2011 in Kraft und hat den Zweck, den Einwohnern der Stadt „den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten“. Eine Ablehnung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Also, Würzburgerinnen und Würzburger, nachfragen!

9. Handreichung für Kommunen: „Kommunales Ortsrecht“ führt Informationsfreiheits-Satzung auf

Das Amtsblatt der Regierung von Unterfranken weist in seiner Ausgabe vom 22.9.2011 darauf hin, dass eine Aktualisierung des Handbuchs „Kommunales Ortsrecht“ vom 1. Mai 2011 erschienen ist:

„Die 38. Ergänzungslieferung enthält eine komplett aktualisierte Einführung zur Informationsfreiheitssatzung inkl. eines Satzungsvorschlags einer Bürgerinitiative sowie ein an die Satzung der Landeshauptstadt München angelehntes Satzungsmuster, welches aufgrund der knapperen und kompakteren Formulierungen besser handhabbar ist.“

Parzefall/Ecker/Katzer: Kommunales Ortsrecht. Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen. 38. Aktualisierung. Stand: 1. Mai 2011. Preis: 57,14 Euro. Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH. Link zum Amtsblatt:

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/content/requfrietra/amtsblatt/2011/nr17_11.pdf

9. Jederzeit aktuelle Informationen auf unserer Bündnis-Webseite

Zuletzt hat der Stadtrat von Bad Reichenhall einstimmig den Beschluss gefasst, eine Informationsfreiheits-Satzung ins Werk

zu setzen. Wie viele und welche Kommunen in Bayern haben schon ein Gläsernes Rathaus? Eine stets aktualisierte Übersicht mit den jeweiligen Satzungstexten finden Sie auf unserer Webseite: <http://www.informationsfreiheit.org/5640.html#c23298>